Was wird aus den Anlagen?

Bestandsschutz, Boni, Restlaufzeit – für bestehende Biogasanlagen stellt sich auch mit dem EEG 2017 die Frage, wie es weitergeht. Helmut Loibl gibt einen Überblick.

as EEG 2017 steht vor der Tür, ab 1. Januar wird es auch für alle Bestandsanlagen gelten. Welche positiven und welche negativen Auswirkungen sind zu erwarten?

Laufzeitverlängerung durch Ausschreibung

Das EEG 2017 bietet für bestehende Biogasanlagen erstmals die Möglichkeit, die ursprüngliche Mindestvergütungsdauer von 20 Jahren (zuzüglich Inbetriebnahmejahr) um zehn Kalenderjahre zu verlängern: Bestehende Anlagen können an der einmal pro Jahr stattfindenden Ausschreibung für Biogas teilnehmen. Diese Ausschreibung findet bei der Bundesnetzagentur statt, es sind schriftliche Gebote auf den zur Verfügung gestellten Formularen einzureichen. Im Rahmen dieses Gebots ist es nötig, einen Einheitspreis pro kWh festzulegen, der künftig für die eingespeiste Leistung beansprucht werden soll. Das Gesetz deckelt diesen Gebotspreis zweifach: Zum einen dürfen bestehende Biogasanlagen maximal 16,9 Ct/kWh bieten. Dieser Wert gilt allerdings nur für 2017, danach reduziert er sich um 1% pro Kalenderjahr. Zum anderen darf das zulässige Höchstgebot nicht über dem Durchschnitt der EEG-Vergütung der letzten drei Kalenderjahre liegen. Damit soll offensichtlich verhindert werden, dass z.B. abfallentsorgende Biogasanlagen, die in der Vergangenheit durchschnittlich etwa 12 Ct/kWh erhalten haben, nun über die Ausschreibung ihre Situation wesentlich verbessern.

Mitbieten darf grundsätzlich jede bestehende Biogasanlage, die noch eine restliche Mindestvergütungsdauer von maximal acht Jahren hat. Allerdings gilt hier: Wer den Zuschlag erhält, darf nicht vor dem 13. Kalendermonat, muss aber zwingend vor dem 36. Kalendermonat nach dem Zuschlag in die neue Vergütung wechseln. Damit hat also jeder Anlagenbetreiber zwischen ein bis drei Jahren Zeit für den Wechsel. Wer also derzeit z.B.

noch eine Restlaufzeit von acht Kalenderjahren hat und die Durchschnittsvergütung von etwa 21 Ct erhält, wäre schlecht beraten, schon jetzt an der Ausschreibung teilzunehmen, weil er spätestens nach drei Jahren in die deutlich schlechtere Vergütung (maximal 16,9 Ct/kWh) wechseln müsste.

Wer den Zuschlag erhält und tatsächlich in die Ausschreibungsvergütung wechselt, muss zudem vieles beachten: Das Gesetz schreibt vor, dass ab diesem Zeitpunkt der Anteil von Mais und Getreidekorn auf 50% gedeckelt ist. Wird der Zuschlag erst ab dem Kalenderjahr 2019 erteilt, wird diese Deckelung auf 47% reduziert, ab dem Jahr 2021 gar auf 44%.

Je später die Teilnahme an der Ausschreibung, desto geringer ist also das zulässige Höchstgebot (wegen der 1 %igen Degression pro Kalenderjahr) und desto geringer wird der zulässig einzusetzende Mais- und Getreidekornanteil.

Außerdem gilt ab dem Zeitpunkt des Wechsels in die Ausschreibungsvergütung die Anlage als Neuanlage im Sinne des EEG 2017. Das bedeutet, dass die Anlage »doppelt überbaut« sein muss, es wird also nur maximal die Hälfte der tatsächlich installierten Leistung vergütet. Wer mehr als die 50% produziert, erhält für diesen eingespeisten Strom letztlich keine Vergütung mehr.

Im Gegenzug sind die strengen Vorgaben des bisherigen EEG komplett weg, was NawaRo-Bonus oder sonstige Einsatzstoffe angeht: Letztlich muss die Anlage Biomasse im Sinne der Biomasseverordnung einsetzen, welcher Art spielt keine Rolle mehr. Allerdings ist Vorsicht angebracht: Theoretisch kann während der Ausschreibungsvergütung jede Anlage



Keine andere erneuerbare Energie hat solche Verlängerungsoptionen.

zwar auch Abfallstoffe einsetzen, aber sie muss dafür natürlich auch genehmigt sein.

Die Flexibilitätsprämie des bisherigen EEG entfällt ebenfalls. Allerdings erhalten ab dem Umstieg auf die Ausschreibungsvergütung die Anlagen den Flexibilitätszuschlag des EEG 2017, der pro Kalenderjahr 40 €/kW installierter Leistung ausmacht. Das bedeutet, jede Anlage er-hält pro installiertem MW Leistung pau-schal einen jährlichen Flexzuschlag von 40 000 €, zuzüglich zu dem Vergütungssatz, für den im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens der Zuschlag erteilt wird.

Dies kann im Einzelfall extrem wichtig werden: Es dürfte schwer zu kalkulieren sein, ob eine NawaRo-Anlage mit dem zulässigen Höchstgebot von 16,9 Ct/kWh überhaupt auskommen kann. Gerade wenn die Substratpreise wieder steigen, kann es in einzelnen Jahren schwierig werden. Hier kann der Flexzuschlag, der unabhängig vom tatsächlichen Anla-genbetrieb gewährt wird, helfen. Bei hohen Substratpreisen kann die Anlagenleistung drastisch reduziert werden, der Flexzuschlag sichert während dieser Durststrecke möglicherweise das Überleben der Anlage.

Für Bestandsanlagen ist es im Übrigen nicht nötig, dass während der zehn Jahre Laufzeitverlängerung die Anlage auch zwingend betrieben wird: Wenn also wegen der Marktsituation (zu hohe Substratpreise) ein wirtschaftlicher Betrieb nicht möglich ist, kann die Anlage auch vorübergehend nicht betrieben werden;

allerdings läuft die Vergütungszeit von zehn Jahren weiter, sodass der betreffende Zeitraum verloren ist.

Grundsätzlich sind die Ausschreibungsmöglichkeiten für bestehende Biogasanlagen im EEG 2017 sehr zu begrüßen,

auch wenn die Deckelung auf 16,9 Ct/kWh Maximalgebot durchaus kritisch zu betrachten ist. Keine andere erneuerbare Energie hat diese Verlängerungsmöglichkeit, Windenergie-, PV- und sonstige erneuerbare Energieanlagen erhalten keinerlei Anschlussvergütung nach ihrer 20-jährigen Mindestlaufzeit.

Allerdings muss jeder Betreiber selbst kritisch prüfen, ob er mit den Vorgaben – deutlich reduzierte Vergütung, doppeltes Überbauen, reduzierter Maisanteil – tatsächlich auch einen wirtschaftlichen Betrieb sicherstellen kann.

Sonstige Laufzeitverlängerung

Viele Anlagenbetreiber fürchten, in den nächsten Jahren aus der 20-jährigen Mindestvergütungsdauer des EEG herauszufallen. Ob dem tatsächlich so ist, sollte im Einzelfall allerdings kritisch hinterfragt werden:

• Laufzeitverlängerung durch Modernisierung. Alle Biogasanlagen, die vor dem 1. Januar 2009 in Betrieb genommen wurden, sollten kritisch prüfen, ob sie nicht eine Laufzeitverlängerung durch »Modernisierung« im Nachhinein durchsetzen können: Sowohl das EEG 2000 als auch das EEG 2004 sahen ausdrücklich vor, dass eine Gesamtanlage ein neues Inbetriebnahmedatum erhält, wenn sie modernisiert wurde, also bezogen auf die fiktiven Neuherstellungskosten mehr als 50 % nach der ersten Inbetriebnahme investiert wurden. Ein Beispiel: Eine Anlage mit dem Inbetriebnahmejahr 2002 hat in

den Kalenderjahren 2004 bis 2007 wegen Umstellung auf NawaRo mehrere Behälter sowie ein zusätzliches BHKW hinzugebaut. Nach Abschluss der Baumaßnahme wäre die Anlage zu Neupreisen (das ist der Bewertungsmaßstab) 1,5 Mio. € wert. Tatsächlich hat der Betreiber für die Erweiterung 850000 € investiert. Damit gilt diese Anlage als im Kalenderjahr 2007 neu in Betrieb genommen. Es gilt also zum einen der Vergütungssatz des EEG 2004 mit dem Inbetriebnahmejahr 2007, zum anderen endet die Laufzeit nicht wie bisher Ende 2022, sondern erst Ende 2027. Entscheidend ist die Frage, ob ein Betreiber vor dem 1. Januar 2009 mehr als 50% der fiktiven Neuherstellungskosten investiert hat.

Viele Anlagenbetreiber haben dies in der Vergangenheit zwar tatsächlich gemacht, die Modernisierung aber nicht anerkennen lassen, weil sie auch mit Nachteilen verbunden ist: Wegen der Degression senkt sich die Grundvergütung ab, das heißt, der Anlagenbetreiber ist zunächst gewissen Rückzahlungsansprüchen ausgesetzt. Erfahrungsgemäß möchten Netzbetreiber - dies ist zu verhandeln - allerdings nur das laufende und gegebenenfalls das letzte Kalenderjahr rückabwickeln, sodass die finanziellen Nachteile im Vergleich zur Laufzeitverlängerung zu vernachlässigen sind. Entscheidend ist, dass die meisten Netzbetreiber eine damals erfolgte Modernisierung auch zum heutigen Zeitpunkt noch anerkennen. In diesem Fall könnte mit erheblicher Rechtssicherheit eine Verlängerung der bisherigen Laufzeit auch ohne Ausschreibung durchgesetzt werden.

• Laufzeitverlängerung durch hinzugebaute BHKW. Wie mit einem hinzu-gebauten weiteren BHKW umzugehen ist, hängt vom Zeitpunkt des Zubaus ab. War er vor dem 1. Januar 2009, kann auf die obigen Ausführungen zur Modernisierung verwiesen werden: War der Wert des Zu-



Flexibilisierung

Die Flexibilisierung bestehender Anlagen während ihrer Mindestvergütungslaufzeit bleibt im EEG 2017 erhalten - solange der Deckel von 1350 MW nicht voll ist. Gerade weil während der Anschlussvergütung über die Ausschreibung ein doppeltes Überbauen nötig ist, die Anlage also spätestens dann in gewisser Weise flexibel sein muss, sollte schon jetzt die Flexibilisierung geprüft werden. Voraussetzung ist ein ausreichender Gasspeicher (mind. 3-4 h), ein passender Netzanschluss für die gesamte Leistung und ein Umwelt-gutachten, das im Rahmen eines 3-tägigen Fahrplanbetriebs die technische Möglichkeit der flexiblen Stromeinspeisung feststellt. Investi-tionen, die regelmäßig für die Flexibili-sierung nötig werden, deckt die Flexprämie, die vereinfacht dargestellt mit 130 €/kW zusätzlicher Leistung zu Buche schlägt und für zehn Jahre gewährt wird, meist ab. Hier müssen aber in jedem Einzelfall Kosten und Nutzen genau gegenübergestellt werden. Ist die wirtschaftliche Betrach-tung auf den ersten Blick negativ, muss nicht immer von der Flexibilisierung Abstand genommen werden: Wer z.B. in einigen Jahren ohnehin ein BHKW braucht, könnte sich diese Anschaffung jetzt bereits über die Flexprämie refinanzieren lassen. Wer dies nicht tut und z.B. in fünf

Jahren ein weiteres BHKW kaufen muss, wird dieses wohl selbst zahlen müssen - die Möglichkeit zur Flexprämie dürfte dann nicht mehr bestehen. Hinzu kommt, dass über Flex-BHKWs durchaus zusätzliche Gewinne realisiert werden können, etwa über die Regelenergie (auch wenn diese im Vergleich zu früher minimal sind) oder über Fahrplangeschäfte. Besonders sollte über die Flexibilisierung bei Satelliten-BHKW nachgedacht werden, denn gerade dort werden oft sinnvolle Wärmequellen erschlossen, die mit einem flexiblen BHKW im Bedarfsfall noch weiter ausgebaut werden können.

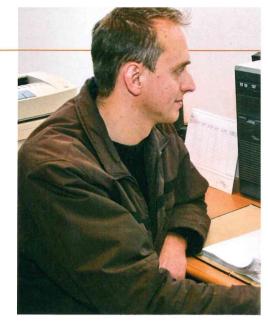
Häufig versorgt das Satelliten-BHKW ein Wärmenetz, das im Winter zusätzlich fossil beheizt werden muss. Dies könnte über das Flex-BHKW ohne Weiteres geändert werden, im Gegenzug könnten beide Satelliten-BHKW in den Sommermonaten abgeschaltet werden, um die Vorgaben der Höchstbemessungsleistung einzuhalten. Damit könnte nicht nur mehr KWK-Bonus generiert werden, sondern gegebenenfalls auch zusätzliche Wärmeverkaufserlöse

Jeder Betreiber sollte sowohl für den Biogasanlagen-, als auch für jeden Satellitenstandort eine Flexibilisierung in Erwägung ziehen. Solange diese Möglichkeit noch besteht, sollte sie auch genutzt werden.

baus über 50%, wurde die Gesamtanlage Neuanlage, war der Wert geringer, verblieb es auch für das neue BHKW beim alten Inbetriebnahmedatum. Erfolgt der Zubau seit 1. August 2014, erklärt das EEG ausdrücklich, dass das hinzugebaute BHKW immer das Schicksal der Altanlage, als auch der Inbetriebnahmejahr und Vergütungshöhe teilt. Eine Laufzeitverlängerung ist mit einem jetzt hinzugebauten BHKW also keinesfalls mehr möglich.

Umstritten sind die Fälle, die in der Praxis wohl am häufigsten vorkommen: BHKW, die zwischen 1. September 2009 und 31. Juli 2014 zu einer Bestandsanlage hinzugebaut wurden. Der Bundesgerichtshof hat hierzu ausdrücklich erklärt, dass diese keinesfalls dieselbe Vergütungshöhe erhalten wie die Bestandsanlage. Zudem

wurde in einer weiteren Entscheidung angedeutet, dass wohl bei der Erweiterung einer Anlage um einen zusätzlichen Generator der Gesetzgeber für die Bemessung des Vergütungszeitraums auf den Zeitpunkt der erstmaligen Inbetriebnahme des neuen Generators abstellen wollte. Das würde bedeuten: Ein im genannten Zeitraum hinzugebautes BHKW würde im Jahr der Inbetriebnahme einen neuen 20-jährigen Mindestvergütungszeitraum hervorrufen. Im Gegenzug müsste selbstverständlich dann eine Vergütungsreduzierung (Degression) hingenommen werden. Ein Beispiel: Zu einer Anlage, 2004 in Betrieb genommen, kam im Juli 2014 ein weiteres Aggregat hinzu. Damit endete die Laufzeit des ursprünglichen BHKW Ende 2024, die Laufzeit des neu hinzugebauten jedoch erst Ende 2034. Allerdings



hätte das neue BHKW eine deutlich geringere Vergütung.

Damit steht also für viele Bestandsanlagen die ernsthafte Möglichkeit im Raum, durch hinzugebaute BHKW bereits eine deutlich längere Laufzeit zu haben als vermutet. Leider ist diese Möglichkeit mit erheblichen Rechtsunsicherheiten verbunden. Im Einzelfall sollte gegebenenfalls eine Entscheidung über die Clearingstelle EEG herbeigeführt werden.

Boni optimieren

Nicht zuletzt über die Übergangsregelungen ist sichergestellt, dass die Vergütungstatbestände für bestehende Biogasanlagen weitergelten. Das bedeutet, dass Anlagenbetreiber ihr Bonussystem, unter das ihre Anlage fällt, auch heute noch und mindestens während der Geltungsdauer des EEG 2017 weiter optimieren können. Wer also bisher keine oder nur eine geringe Wärmenutzung hat, kann gegebenenfalls (Anlagen vor 2012) den KWK-Bonus geltend machen oder erweitern. Anlagen können auch noch auf den Gülle-Bonus umsteigen, den Trockenfermentations-Bonus generieren oder EEG-2012-Anlagen den Anteil der Einsatzstoffvergütungsklasse II erhöhen.

Im Einzelnen: Zentrales Thema bei jeder Biogasanlage sollte die Prüfung der Wärmenutzung sein. Verkaufte Wärme, für die ein angemessener Preis erzielt wird, kann die Zukunftsfähigkeit der Biogasanlagen sichern: Wer künftig über die Ausschreibung maximal 16,9 Ct/kWh erlangt, für einen wirtschaftlichen Betrieb aber z. B. 18 Ct/kWh oder 19 Ct/kWh benötigt, kann über ebendiesen Wärmeverkauf die langfristige Existenz der Anlage gewährleisten. Das bedeutet zum einen, dass jeder Betreiber versuchen soll, möglichst viel Wärme an Kunden abzugeben, die tatsächlich



Geld dafür zahlen. Insoweit bieten sich besonders Nah- oder Fernwärmenetze an, die zum einen Wohnhäuser erschließen, zum anderen aber auch nach Möglichkeit Wirtschaftsbetriebe, Landwirtschaften, Ställe oder Ähnliches. Zum anderen ist es wichtig, für die gelieferte Wärme einen angemessenen Preis zu verlangen. Nach wie vor leiden viele Altanlagen darunter, dass sie damals kostenlos Wärme abgegeben haben und heute noch in dieser Situation gefangen sind. Diese Betreiber sollten dringend mit den Wärmeabnehmern Verhandlungen führen. Wärme ist ein wirtschaftliches Gut, die Kunden sparen sich eigene Aufwendungen. Dem Wärmenutzer ist nicht geholfen, wenn die Biogasanlage nach 20 Jahren abschalten muss, weil mangels angemessenen Wärmepreises und mit der Deckelung des Ausschreibungsgebots ein wirtschaftlicher Betrieb nicht möglich ist.

Besonders bei Satelliten-BHKW sollte über die Flexibilisierung nachgedacht werden.

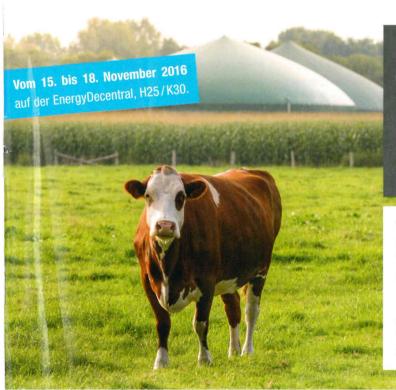
Zudem können viele Anlagen mit einer eventuellen Erhöhung der Wärmenutzung den KWK-Bonus optimieren: Anlagen mit den Inbetriebnahmejahren 2004 bis 2008 erhalten den 2-Ct-KWK-Bonus, der letztlich für jede Wärmenutzung gewährt wird, die außerhalb der Anlage selbst stattfindet und nicht völlig sinnlos ist. Standardbeispiele sind die Trocknung von Holz, Hackschnitzeln oder landwirtschaftlichen Gütern, die Beheizung von Ställen und sonstigen Gebäuden. Gerade dieser 2-Ct-KWK-Bonus ist relativ einfach zu erlangen.

Denkbar ist grundsätzlich auch der 3-Ct-KWK-Bonus, den alle Biogasanlagen mit Inbetriebnahme vor 2012 erhalten können. Allerdings setzt er voraus, dass die Wärmenutzung entweder der Positivliste des EEG 2009 unterliegt oder aber nachweislich fossile Energie ersetzt. Dies muss zudem jährlich ein Umweltgutachter bestätigen. Positive Wärmenutzungen sind hier z.B. die Gebäudebeheizung, die Einspeisung in ein Wärmenetz oder die Gärrestaufbereitung zur Düngemittelherstellung. Letztere kommt besonders dann in Betracht, wenn es keinerlei Möglichkeit gibt, Wärme tatsächlich zu verkaufen oder sonst sinnvoll zu nutzen. Über Gärrestaufbereitungen zur Düngemittelherstellung kann regelmäßig fast die gesamte Wärme der Biogasanlage sinnvoll genutzt werden. Zudem wird hiermit die zu lagernde

Menge an Gärresten erheblich reduziert – ein großer Vorteil, da in den nächsten Jahren wohl eine 9-monatige Lagerkapazität kaum zu umgehen sein wird. Vorzuziehen wäre demgegenüber allerdings immer die Errichtung eines Fernwärmenetzes, sofern hierüber die Wärme tatsächlich verkauft werden kann.

Betreibern von Biogasanlagen mit den Inbetriebnahmejahren 2004 und 2008 sollten zudem überlegen, ob sie nicht auf den Trockenfermentationsbonus umsteigen wollen. Voraussetzung hierfür ist, dass nur stapelbares Material eingesetzt wird, dies wäre über ein entsprechendes Fachgut-achten nachzuweisen. Dieser Bonus von 2 Ct/kWh bis 5 MW ist hochinteressant, auch wenn er durch höhere Aufwendungen für Rührwerke, Strom etc. gegebenenfalls auch mit weiteren Kosten verbunden ist. Anlagen mit den genannten Inbetriebnahmejahren können nach einer aktuellen Entscheidung der Clearingstelle EEG auch heute noch in diesen Bonus einsteigen, für alle Anlagen vor 2004 oder nach 2008 steht er leider nicht zur Verfügung.

Weiterhin können alle Anlagen mit Inbetriebnahme vor 2012 den sogenannten Güllebonus generieren, hierfür muss jederzeit ein Gülleanteil von 30 Masseprozent in die Anlage eingebracht werden. Dieser Bonus ist besonders dann interessant, wenn die Anlage über eine oder mehrere Satelliten-BHKW verfügt, weil sich mit der einmal eingebrachten Gülle



SICHERE ERNTE. GARANTIERT.

Direktvermarktung von Strom aus Biogas.

Wir handeln, Sie profitieren:

- 100 % der Marktprämie, ohne Abzüge
- Monatliche Ausschüttung ohne weiteren Aufwand
- Einsatz moderner, sicherer Fernwirktechnik

Haben Sie Fragen zur Vermarktung?

natGAS Aktiengesellschaft Jägerallee 37 H 14469 Potsdam Deutschland Telefon: +49 331 2004 140 Fax: +49 331 2004 199 E-Mail: info@natgas.de Web: www.natgas.de

- Garantierte Zusatzerlöse aus Viertelstunden-Energiehandel und Regelenergievermarktung
- Integrierter Ansatz von Stromhandel und Technik





bei jedem Satellitenstandort ebenfalls der Güllebonus erzielen lässt.

Anlagen mit den Inbetriebnahmejahren 2004 bis 2008 können den Güllebonus idealerweise auch mit dem Trockenfermentationsbonus kombinieren. Dann darf allerdings keine Flüssiggülle eingesetzt werden, sondern Festmist bzw. sogenannte Gülleflocken (vorseparierte Gülle). Die Kombination der beiden Boni ist rechtlich ohne Weiteres möglich und kann auch heute noch durchgeführt werden.

Zudem sollte jede Anlage versuchen, den Formaldehydbonus zu erlangen. Dieser hängt grundsätzlich an einem einzuhaltenden Grenzwert, der derzeit 40 mg beträgt. Mittelfristig wird er jedoch zunächst auf 30 mg und dann auf 20 mg gesenkt. Die Betreiber müssen sich also darauf einstellen, etwas mehr in Katalysatoren oder Gasreinigungen zu investieren. Bei einer Bonushöhe von 1 Ct/kWh bis 500 kW dürfte sich dies trotzdem lohnen. Diesen Bonus können alle Anlagen geltend machen, die vor dem 1. Januar 2009 in Betrieb genommen wurden. Anlagen, die 2009 bis 2011 in Betrieb genommen wurden, erhalten ihn aber nur dann, wenn sie immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig sind. Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass allein die Genehmigungsbedürftigkeit wegen einer Rohgasproduktion von mehr als 1,2 Mio. Nm³ nicht ausreicht, um diesen Bonus zu generieren. Sofern jedoch ein anderer Genehmigungstatbestand (Überschreitung 1 MW Feuerungswärmeleistung, 3 t Gaslager, 6500 m3 Gärrestlager) erfüllt ist, bestehen - wenn auch rechtlich nicht unumstritten - sehr gute Möglichkeiten, diesen Bonus zu generieren. Insgesamt lässt das EEG 2017 weiter die Möglicheit offen, dass bestehende Biogasanlagen vergütungsoptimiert werden. Diese Möglichkeiten sollten Betreiber immer ernst nehmen.

Vergütung nicht verlieren

Leider sieht auch das EEG 2017 für teilweise geringfügige Verstöße des Anlagenbetreibers gegen gesetzliche Vorgaben dramatische Sanktionen vor. Besonders zwei Probleme kommen oft vor:

• Stromsteuerbefreiung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 3 StromStG). Das EEG 2017 legt fest, dass derjenige, der eine entsprechende Stromsteuerbefreiung hat, seinen Anspruch auf die EEG-Vergütung verliert. Dies war in der Vergangenheit anders. Leider sieht das Strommarktgesetz eine Rückwirkung des Verbots zum 1. Januar 2016 vor. Somit muss jeder Betreiber prüfen, ob er betroffen ist. Ist dem so, muss er die Befreiung schnellstmöglich zurückgeben und die Stromsteuer nachzahlen. Unbedingt mit anwaltlicher Hilfe, da viele der damit verbundenen Rechtsfragen noch nicht im Einzelnen geklärt sind.

Jeder Betreiber muss prüfen: Ist mit den Vorgaben tatsächlich ein wirtschaftlicher Betrieb möglich?

Anlagenregisterverordnungsverstöße.

Seit dem 1. August 2014 ist bei der Bundesnetzagentur ein sogenanntes Anlagenregister eingerichtet. Bestehende Biogasanlagen müssen eine Meldung abgeben, wenn sie insbesondere die installierte Leistung erhöhen oder verringern, neu in die Flexprämie einsteigen oder eine Genehmigung bzw. Änderungsgenehmigung nach dem 28. Februar 2015 erhalten.

Jede dieser Änderungen, die nach dem 1. August 2014 vorgenommen wurde, muss binnen drei Wochen gesondert gemeldet werden. Wer gegen diese Meldepflicht verstößt, verliert nach dem EEG 2017 - wie übrigens auch bereits heute - grundsätzlich seinen kompletten EEG-Vergütungsanspruch, bis er der Meldepflicht wieder nachgekommen ist. Diese Vorgaben sind sehr ernst zu nehmen. In der Praxis gibt es derzeit viele Fälle, in denen teilweise über viele Monate die Netzbetreiber wegen entsprechender Meldeverstöße die komplette EEG-Ver-gütung zurückfordern. Das EEG 2017 sieht aber eine Erleichterung der Sanktion dahingehend vor, dass derjenige, der bis zum 28. Februar des Folgejahres seine Kon-formitätserklärung abgibt, nicht mit 100% der EEG-Vergütung sanktioniert wird, sondern nur mit 20%. Dies gilt aber erst für Zeiträume nach dem 1. Januar 2016.

> Dr. Helmut Loibl, Rechtsanwalt, Regensburg

Fazit

Das EEG 2017 enthält mit der Ausschreibungsmöglichkeit für bestehende Biogasanlagen eine grundsätzlich sehr zu begrüßende Anschlussoption. Ob jede einzelne Bestandsanlage mit den Vorgaben des Gesetzes einen wirtschaftlichen Betrieb sicherstellen kann, muss allerdings geprüft werden. Positiv ist hingegen, dass das EEG 2017 für Bestandsanlagen sowohl weiter die Flexibilisierung als auch die Vergütungsoptimierung zulässt. Anlagenbetreiber sollten - nicht nur, um ihre Anlage wirtschaftlich zu optimieren, sondern auch, um sie zukunftsfähig zu machen - intensiv über beides nach-

denken. Wenig sinnvoll erscheint hingegen die Aufrechterhaltung des massiven Sanktionssystems im EEG 2017: Anlagenbetreiber werden für nahezu nichtige Verstöße, bei denen ein angemessenes Bußgeld absolut ausreichend wäre, regelmäßig mit dem Komplettverlust der EEG-Vergütung sanktioniert. Ein derartig striktes Sanktionssystem ist weder nötig noch zielführend und auch als verfassungswidrig anzusehen. Unabhängig hiervon sollte jeder Betreiber seine Pflichten nach dem EEG kennen, um von vornherein nicht in die Gefahr solcher Sanktionen zu geraten.